Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 249. Dienstag, 26. Oktober 1915, abends. 68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Bezugspreis**, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. **Anzeigen** für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 18 Pf., Ortspreis 12 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe".

Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Ausführungsverordnung

zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. September 1915 über die Beschränkung der Milchverwendung (R. G. Bl. S. 545).

I.

Zu § 1 der Bundesratsverordnung wird folgendes bestimmt:

1. (zu Punkt 1). Unter das Verbot fällt auch verdünnte Vollmilch oder Sahne.

Als gewerbliche Betriebe gelten auch Gast-, Schank- und Speisewirtschaften aller Art.

2. (zu Punkt 2). Unter das Verbot fällt auch die Verwendung zu Eisspeisen und sogenannten Cremes.

3. (zu Punkt 3). Dauermilch (Trockenmilch, kondensierte Milch, sogenannte Büchsensahne) darf verabreicht werden, aber erst nachdem sie auf einen Fettgehalt von höchstens 4 v. H. verdünnt worden ist.

II.

Auf Grund von § 5 der Bundesratsverordnung wird weiterhin **verboten**

1. frische Sahne außer zur Herstellung von Butter in den Verkehr zu bringen.

Als Sahne gilt auch Milch, deren Fettgehalt künstlich angereichert ist (im Verkehr als Doppelmilch, doppelfette Kaffeemilch und ähnlich bezeichnet).

2. Frische Milch und frische Sahne zur Bereitung von Schokolade, Bonbons, Pralines und dergl. zu verwenden.

3. Schlagsahne herzustellen, auch im Haushalt.

4. Vollmilch an Kälber und Schweine zu verfüttern, die älter als sechs Wochen sind.

5. Milch zur Herstellung von Gegenständen zu verwenden, die nicht der Ernährung dienen, insbesondere Magermilch zu Kasein zu verarbeiten.

6. Dauermilch (Trockenmilch, Milch- oder Sahnepulver, kondensierte Milch und ähnliches) herzustellen.

III.

Alle Stellen, Erzeuger wie Händler, die bisher Milch als Verbrauchsmilch in den Verkehr gebracht haben, müssen auch weiterhin die gleiche Menge, berechnet nach dem Durchschnitt des Monats August 1915 und wenn sie weniger erzeugen oder geliefert erhalten, die gesamte Menge als Gebrauchsmilch in den Verkehr bringen. Von dieser Milch darf bis auf weitere Anordnung nichts verbuttert oder verkäst werden. Eine Ausnahme gilt für diejenigen Mengen, deren der Erzeuger oder Händler zur Ernährung der Angehörigen und des Gesindes und zur Fütterung seines Viehes bedarf. Ferner darf Milch, die als Verbrauchsmilch in den Verkehr gebracht werden mußte, aber nachweislich nicht mehr als frische Verbrauchsmilch im Handel abgesetzt werden konnte oder sauer geworden ist, verarbeitet werden. Hiervon ist der zuständigen Behörde sofort unter Angabe der Menge, um die es sich handelt, Anzeige zu machen.

Alle landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe, in denen Milch zum Zwecke des Verkaufs erzeugt, verarbeitet oder umgesetzt wird sind verpflichtet, über den Umsatz genau Buch zu führen. Die Buchführung muß die Menge der täglich gewonnenen, verarbeiteten oder verkauften Milch sowie den Preis, zu welchem die Milch oder die Milcherzeugnisse abgesetzt worden sind, erkennen lassen. Die Bücher sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen, welche Mengen im Monat August 1915 von jedem einzelnen in den Verkehr gebracht worden sind. Die Behörden haben diese Angaben nachzuprüfen.

IV.

Ausnahmen von den Bestimmungen der Bundesratsverordnung sowie dieser Verordnung bewilligt das Ministerium des Innern; nur die Abgabe von Sahne an Kranke kann die zuständige Behörde bewilligen. Die Erlaubnis darf nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses und auf nicht länger als vier Wochen erteilt werden. Sie ist schriftlich abzufassen und muß die täglich abzugebende Menge und die Bezugsstelle genau bezeichnen.

Vorräte an Dauerbackware, die mit Vollmilch oder Sahne hergestellt ist, dürfen geräumt werden. Die Bestände sind sofort nach Inkrafttreten dieser Verordnung der zuständigen Behörde anzuzeigen.

V.

Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist die Amtshauptmannschaft und in Städten mit revidierter Städteordnung der Stadtrat.

Die in § 2 der Bundesratsverordnung den Polizeibeamten eingeräumten Rechte gelten auch für die Bestimmungen dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist mit der Bundesratsverordnung zusammen in den Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

VI.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund von §§ 6 und 7 der Verordnung des Bundesrats bestraft.

Dresden, den 21. Oktober 1915. II B 4655

Ministerium des Innern.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 26. Oktober 1915.

—* In der sächsischen Verlustliste Nr. 216 (ausgegeben am 25. Oktober 1915), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Regimenter Nr. 100, 101, 178; Reserve-Regiment Nr. 106; Landwehr-Regiment Nr. 107. Eisenbahnformation: Reserve-Eisenbahn-Bau-Kompagnie Nr. 7. — Preußische Verlustliste Nr. 358; Württembergische Verlustliste Nr. 288.

—* Festgenommen wurde eine hiesige Kellnerin wegen Uebertretung des § 361[9].

— Zu der Bundesratsverordnung vom 9. Oktober über die Kartoffelversorgung erläßt das Ministerium des Innern eine Ausführungsverordnung, die u. a. folgende Bestimmungen enthält: Die Kommunalverbände haben festzustellen, welche Kartoffelerzeuger ihres Bezirkes verpflichtet sind, 10 Prozent ihrer Ernte zur Verfügung zu halten. Es ist ein Verzeichnis anzulegen, in welchem die zur Verfügung haltenden Mengen für jeden Erzeuger zunächst schätzungsweise eingetragen werden. Die 10 Prozent sind von der Gesamternte zu berechnen, also ohne Vorabzug von Saatgut, bereits verkauften oder verbrauchten Mengen. Die Verzeichnisse sind später nach den Ergebnissen der Kartoffelerhebung zu berichtigen. Abschrift des vorläufigen Verzeichnisses ist spätestens bis 1. November bei der Zweigstelle der Reichskartoffelstelle einzureichen. Die Lieferungspflicht ist von der endgiltigen Feststellung der Ernte unabhängig. Die auf Grund der Schätzung angeforderten Mengen sind gegebenenfalls unter Vorbehalt der Nachforderung oder späteren Ausgleiches abzunehmen. In den Verzeichnissen ist die Verminderung der zur Verfügung gehaltenen Bestände durch Verkauf oder Enteignung dauernd nachzutragen. Kartoffelerzeuger, die nach der Bundesratsverordnung Kartoffeln zur Verfügung zu halten haben, sind verpflichtet, diese Vorräte in einwandfreier Ware bis zur Anordnung des Eigentumsüberganges, längstens bis zum 29. Februar, gut zu verwahren und die Uebernahme bei frostfreiem Wetter zu ermöglichen. Im Einverständnis mit der Reichskartoffelstelle wird eine Zweigstelle für das Königreich Sachsen errichtet. Anträge an diese sind bis auf weiteres an das Ministerium des Innern zu richten. Der Zweigstelle liegt insbesondere ob, die Anmeldungen sächsischer Kommunalverbände insoweit zu vermitteln, als sie innerhalb Sachsens durch Zuweisungen gedeckt werden können. Für die Vermittlung der Zweigstelle wird zunächst keine Gebühr erhoben. Die Kommunalverbände haben selbst oder durch die Gemeindebehörden ihren Bedarf, soweit dies noch nicht geschehen, umgehend zu ermitteln. Anmeldungen bei der Reichskartoffelstelle oder der Zweigstelle erfolgen in jedem Falle durch den Kommunalverband. Der durch freihändigen Ankauf zu angemessenen Preisen nicht zu deckende Bedarf ist, soweit er nicht bei der Reichskartoffelstelle bereits angemeldet ist, umgehend bei deren Zweigstelle für Sachsen anzumelden, die den Bezugsschein erteilt oder vermittelt. Die Zweigstelle nimmt freihändige Angebote auf Lieferung von guten, gesunden Speisekartoffeln von 3,4 Zentimeter Mindestgröße zu Grundpreisen nach Maßgabe von § 13 der Bundesratsverordnung zur Vermittlung entgegen. Für die Enteignung der zur Verfügung des Kommunalverbandes zu haltenden Vorräte gelten sinngemäß die Vorschriften über Enteignung von Brotgetreide.

—* Der Verband Sächsischer Industrieller hält am Mittwoch, den 27. Oktober ds. Js., vormittags 10 Uhr, im großen Saale des Gewerbehauses zu Dresden, seine diesjährige ordentliche Hauptversammlung ab.

—* Der Gesamtvorstand des Nationalliberalen Landesvereins für das Königreich Sachsen hat am Sonntag, den 24. Oktober 1915 in Leipzig eine Sitzung abgehalten, die aus allen Teilen des Landes sehr stark besucht war. Einmütig wurde nach eingehender Beratung folgende Entschließung gefaßt: „Der Gesamtvorstand des Nationalliberalen Landesvereins für das Königreich Sachsen richtet an den Herrn Reichskanzler das dringendste Ersuchen, ohne Verzug Maßnahmen zu veranlassen, um der für fast alle Kreise des deutschen Volkes unerträglichen Teuerung der Lebensmittel ein Ende zu machen. Der Gesamtvorstand fordert insbesondere, daß für das ganze Reich sofort erträgliche Höchstpreise festgesetzt werden, für die als Grundlage nicht die jetzigen, durch einzigartige Verhältnisse geschaffenen Preise genommen werden dürfen, sondern für die als Grundlage die Aufrechterhaltung einer angemessenen Lebensführung des Volkes zu dienen hat. Zur Ermöglichung solcher Preise muß eine staatliche Ueberwachung oder eine staatliche Uebernahme der Einfuhr von Lebensmitteln aus dem neutralen Auslande erfolgen. Die Höhe der Auslandspreise darf keinesfalls die Höhe der Inlandspreise bestimmen, ebensowenig darf die Höhe der Preise für Butter zur Schmälerung des Milchangebots führen. Der Gesamtvorstand weist mit allem Nachdruck darauf hin, daß dem Bundesrat auf Grund der ihm übertragenen Vollmachten des Reichstags die Pflicht zusteht, in dieser Frage sofort handelnd einzugreifen. Wir sind der Ueberzeugung, daß der allgemeinen Wehrpflicht des Volkes und den ungeheueren Blutopfern die Verpflichtung des Reiches gegenüberstehen muß, die Daheingebliebenen und Hinterbliebenen davor zu schützen, daß sie in ihrer Ernährung Schaden leiden. Wir halten uns für gedrängt, darauf hinzuweisen, daß die größte Gefahr für unsere inneren Verhältnisse und für die Auffassung des Auslandes von unserer Kraft zum Durchhalten besteht, wenn nicht sofort Maßnahmen in dieser wichtigsten inneren Lebensfrage erfolgen". — Diese Entschließung ist dem Reichskanzler brieflich übermittelt worden.

—y. Die vierte Strafkammer des Dresdner Kgl. Landgerichts verurteilte den landwirtschaftlichen Arbeiter Franz Paul Lesniewski aus Russisch-Polen wegen Herbeiführens falscher Beurkundung zu 5 Wochen Gefängnis. Der Angeklagte diente auf dem Rittergute Merzdorf bei Riesa. Er hat sich von dort ohne Erlaubnis entfernt und im Freien genächtigt. Als Lesniewski deshalb von einem Polizeibeamten aufgegriffen wurde, bediente er sich eines falschen Namens und hat auf diesen eine 10tägige Haftstrafe verbüßt.

—KM. Se. Maj. der König hat anläßlich des in der Kriegsgeschichte beispiellosen Siegeszuges im Osten allen dabei beteiligt gewesenen sächsischen Truppen Allerhöchstseinen wärmsten Dank und vollste Anerkennung ausgesprochen und dies allen seinen im Osten kämpfenden Truppen bekanntgeben lassen. In dem Allerhöchsten Erlasse heißt es: Sie alle haben das Ihrige dazu beigetragen, einen ungemein zähen, kriegsgeübten Gegner von Stellung zu Stellung und von Festung zu Festung zurückzuwerfen. Die Namen Nowo-Georgiewsk, Narew, Wilna und Kurland bedeuten hervorragende Ruhmestaten meiner Armee, die stets in ihrer Geschichte mit ganz besonderen Buchstaben eingetragen sein werden. Schwere Kämpfe werden wir noch bis zum endgültigen Siege zu bestehen haben. Ich vertraue aber fest darauf, daß meine braven Truppen im Osten, so wie bisher, auch in Zukunft dem sächsischen Namen Ehre machen werden.

— M.J. Durch das Verarbeitungsverbot für Wolle, Baumwolle und Bastfasern werden voraussichtlich eine große Anzahl Arbeiter und Arbeiterinnen erwerbslos werden. Soweit ihnen nicht eine andere Arbeitsgelegenheit geboten werden kann, was natürlich von besonderen Fällen abgesehen in jeder Hinsicht vorzuziehen ist, wird ihnen selbstverständlich Unterstützung gewährt werden. Obwohl die Besprechungen darüber im Ministerium des Innern vor einem weiten Kreise aus allen Beteiligten stattgefunden haben, werden über die anzuwendenden Grundsätze in manchen Zeitungen immer noch ganz irrige Mitteilungen verbreitet. Nach den Verhandlungen, die die sächsische Regierung mit der Reichsleitung geführt hat, liegt berechtigter Grund zu der Annahme vor, daß ein ganz wesentlicher Teil der Unterstützung aus Reichsmitteln aufgebracht wird. Sodann haben sich die Vertreter der Arbeitgeber freiwillig bereit erklärt, unter sich einen weiteren Teil aufzubringen. Erst der Rest wird dann zu gleichen Teilen von Staat und Gemeinde gedeckt werden. Die Höhe der Unterstützung wird sich nach den Verhältnissen der einzelnen Orte zu richten haben, denn diese sind selbstverständlich ganz verschieden, z. B. in einer Großstadt und ihren Vororten und einem kleinen Gebirgsdörfchen. Sie soll jedenfalls so sein, daß das Durchhalten der Familie möglich ist; daß sie dabei in einem angemessenen Verhältnis zur Unterstützung der Familien der Kriegsteilnehmer stehen müssen, ist einleuchtend, denn niemand würde es begreifen, wenn die Textilarbeiter besser gestellt würden als die Familien derer, die draußen ihr Leben für uns einsetzen. Gewisse Unterschiede ergeben sich aber schon dann, wenn der Mann mitunterstützt werden muß. Die Auswerfung der Unterstützungen soll überall durch Ausschüsse erfolgen, denen in gleicher Zahl auch Arbeitgeber und Arbeiter angehören, und zwar in der Regel durch die Bezirksverbände. Aufsicht und Ausgleich führt das Ministerium des Innern mit einem ihm beratend zur Seite stehenden ebenso gebildeten Landesausschusse. Voraussetzung für die Unterstützung ist allerdings, daß nicht die Annahme einer angemessenen Arbeit abgelehnt wird.

— Eine erfreuliche Kunde kommt, wie der Birn. Anz. berichtet, aus Berlin. In den letzten Tagen hat dort ein lebhaftes Sinken der Schweinefleischpreise eingesetzt. Das überrascht um so mehr, als sich die Preise bis zum Schluß der vergangenen Woche standhaft auf der Höhe von 2,20 Mark für das Pfund hielten und sogar noch weiter zu steigen drohten. Seit Mittwoch sank aber der Preis, namentlich für Kotelettstücke und Kasseler Rippenspeer um einen Groschen nach dem anderen, um sich am Sonnabend auf 1,70 bis 1,80 Mark zu stellen. Die Gründe für dieses erfreuliche Sinken der Preise liegen, wie von unterrichteter Seite mitgeteilt wird, vor allem in der gesteigerten Zufuhr von Schweinen nach dem Zentralviehhof. Zu Anfang des Jahres wurden täglich 5000 bis 6000 Schweine angefahren, während jetzt täglich 12 000 Schweine zum Verkauf gestellt werden. Es hat sogar den Anschein, als ob sich diese Zahl in der nächsten Zeit noch erhöhen würde. Dazu kommt, daß die jetzigen Schweine infolge der ausreichenden Kartoffelfütterung gut gemästet sind und als sogenannte Fettschweine bezeichnet werden können. Besonders die Preise für Schinken sind gesunken, und den Salzern werden große Mengen von Schinkenstücken